

Tier im Recht

WAS IST RECHTLICH EINE TIERQUÄLEREI ?



Umgangssprachlich wird der Begriff «Tierquälerei» häufig für alle Schmerzen und Leiden verwendet, die einem Tier vom Menschen zugefügt werden. Das schweizerische Tierschutzgesetz definiert Tierquälereien jedoch enger und beschränkt sie auf einige wenige Straftatbestände. Im rechtlichen Sinn begeht eine Tierquälerei, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder seine Würde in anderer Weise missachtet. Gleichermassen strafbar macht sich, wer ein Tier qualvoll oder aus Mutwillen tötet, Kämpfe zwischen Tieren veranstaltet, bei denen diese gequält oder getötet werden, im Rahmen von Tierversuchen einem Tier vermeidbare Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügt oder es aussetzt beziehungsweise zurücklasst, um sich seiner zu entledigen. Neben Tierquälereien ist aber auch eine Reihe weiterer Handlungen strafbar, die

vom Tierschutzgesetz pauschal als «übrige Widerhandlungen» bezeichnet werden. Darunter fallen etwa das jeweils vorschriftswidrige Züchten, Transportieren, Schlachten und Durchführen von Tierversuchen sowie von anderen Eingriffen an Tieren. Verletzt ein Täter also die allgemeinen oder die für bestimmte Tierarten (wie beispielsweise Hunde oder Katzen) zusätzlich geltenden speziellen Haltungsvorschriften, macht er sich strafbar. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Hund dauernd angebunden oder ein Kaninchen in einem Gehege gehalten wird, das nicht die vorgeschriebene Mindestmasse aufweist. Tierschutzdelikte können vorsätzlich oder fahrlässig verübt werden. Vorsatz ist dann gegeben, wenn der Täter weiss, was er tut, sich der Strafbarkeit seiner Handlung bewusst ist und diese verwirklichen will, in-

dem er planmässig vorgeht. Vorsätzlich handelt somit beispielsweise, wer absichtlich auf eine Katze schießt oder einen Hund mit Fusstritten traktiert.

Eine fahrlässige Straftat liegt hingegen vor, wenn jemand aus Unvorsichtigkeit eine verbotene Handlung begeht. Der Täter will das Delikt nicht verüben, bedenkt die Folgen seiner Tat aber nicht, weil er nicht die Sorgfalt anwendet, zu der er nach den konkreten Umständen verpflichtet wäre.

Freiheitsstrafe oder auch Geldstrafe

Fahrlässigkeit liegt etwa vor, wenn ein Pferd während eines Unwetters verletzt

wird, weil der Halter trotz klarer Anzeichen nicht damit rechnet, dass ein Sturm aufziehen könnte und seine Tiere deshalb nicht rechtzeitig von der Weide holt.

Wer eine vorsätzliche Tierquälerei begeht, wird zu einer Freiheitsstrafe von zwischen sechs Monaten und drei Jahren oder zu einer nach sogenannten Tagessätzen berechneten Geldstrafe verurteilt. Für fahrlässig verübte Tierquälereien sieht das Tierschutzgesetz eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen vor, während ein Täter bei allen vorsätzlich verübten Widerhandlungen mit einer Busse von bis zu 20000 Franken bestraft werden kann. Begeht er solche Handlungen fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 10000 Franken.

Sämtliche Tierquälereien und übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz sind sogenannte Offizialdelikte, die von Amtes wegen verfolgt werden müssen. Damit die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden tätig werden, braucht es keinen speziellen Strafantrag des geschädigten Tierhalters und liegt es auch nicht im Ermessen der Polizei zu entscheiden, ob eine begründete Meldung eines Tierschutzverstosses aufgenommen werden soll oder nicht.



Bei Katzen und Hunden kommt es immer wieder zu Tierquälerei.

Bilder Pixabay